



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.656/0002-I 7/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag.^a Ulrike ToyookaBundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
A

Betrifft: Legistik und Recht; Bundesgesetz über die Errichtung des Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättengesetz-GStG)
Stellungnahme des BMJ

zu BMI-GR I/300-0005-II/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach § 1 Abs. 4 erster Satz des Vorschlags soll „die Bundesanstalt (..) für sich Rechte und Pflichten begründen“ können, wobei „für letztere (...) den Bund keine Haftung treffen“ soll. Nach den Erläuterungen sei, da der Eigentümer der Bundesanstalt, auch wenn sie selbständig ist, weiterhin der Bund bleibe, eine ausdrückliche gesetzlichen Anordnung erforderlich, wonach der Eigentümer für Pflichten der Bundesanstalt primär nicht herangezogen werden könne. Anscheinend soll damit die Haftung des Eigentümers Bund für Verbindlichkeiten der Bundesanstalt ausgeschlossen werden. Eine solche Konstruktion wird aber angesichts der gewählten Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts prima vista kaum zulässig zu sein.

Erhebliche Probleme bereitet auch der vorgeschlagene § 1 Abs. 4 zweiter Satz, wonach „für durch Handlungen der Bundesanstalt zugefügte Schäden (...) das Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl. Nr. 20/1949“ gilt. Entsprechend den verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 23 B-VG setzt die Anwendung des AHG ein Organhandeln in Vollziehung der Gesetze, somit ein Tätigwerden im Bereich der Hoheitsverwaltung voraus. Insoweit würde – auch

wenn entsprechende hoheitliche Tätigkeiten durch die Bundesanstalt wohl (wenn überhaupt) nur eingeschränkt entfaltet werden – die gewählte Formulierung des § 1 Abs. 4 zweiter Satz des Vorschlags aber noch nicht schaden. Die Erläuterungen zeigen allerdings, dass damit tatsächlich etwas anderes beabsichtigt ist, nämlich die Ausdehnung der Anwendbarkeit des (und damit die Haftung nach dem) AHG auch auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Dies kommt aber jedenfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht (und würde durch die gewählte Formulierung auch nicht erreicht werden).

Sinnvoll könnte es insgesamt sein, sich bei den Haftungsbestimmungen an den entsprechenden Regelungen des Buchhaltungsagenturgesetzes und des Justizbetreuungsagentur-Gesetzes zu orientieren (mit beiden Gesetzen wurden ebenfalls Anstalten öffentlichen Rechts eingerichtet).

Zu § 1 Abs. 5 sollte klargestellt werden, ob die in § 1 Abs. 3 genannte Außenstelle Wien als Zweigniederlassung im Firmenbuch einzutragen ist oder nicht (vgl. dazu etwa § 1 Abs. 7 JBA-G).

Nach § 13 Abs. 5 hat „die Geschäftsführung“ dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement geführt werden, die ua. „den gesetzlichen Vorgaben“ entsprechen. Hier ist nicht ganz klar, welche gesetzlichen Vorgaben gemeint sind, da jene Gesetze, die diesbezügliche Vorgaben treffen (wie etwa das UGB) ohne gesetzliche Anordnung nicht ohne weiteres auf Bundesanstalten anzuwenden sind.

Nach § 14 Abs. 3 hat „die Geschäftsführung“ dem Bundesminister für Inneres und dem Kuratorium jährlich bis spätestens 15. März einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie dem Kuratorium einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss samt Lagebericht vorzulegen. Es fehlen allerdings Bestimmungen darüber, nach welchen Regeln der Jahresabschluss aufzustellen ist (vgl. demgegenüber etwa § 14 Abs. 1 JBA-G). Es fehlt auch eine Klarstellung darüber, nach welchen Bestimmungen die Abschlussprüfung durchzuführen ist (vgl. demgegenüber § 14 Abs. 2 JBA-G: Verweis auf die „sinngemäße Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB“). Sollte beabsichtigt sein, den Jahresabschluss auch im Firmenbuch einzureichen, wäre auch eine entsprechende Regelung zur Offenlegung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 JBA-G).

Nach § 21 geht das bisher im Eigentum des Bundes stehende bewegliche Vermögen, das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich gewesen und von der KZ-Gedenkstätte Mauthausen überwiegend genutzt worden ist, „einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden“ mit dem Inkrafttreten dieses

Bundesgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Bundesanstalt über. Nach Abs. 2 ergeben sich aktuelle Vermögenswerte aus dem Bundesrechnungsabschluss und sind für den Vermögensübergang heranzuziehen. Nicht ganz klar ist, warum die Wertansätze der Eröffnungsbilanz „durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen“ sind. Sollte damit eine Art Sacheinlagenprüfer gemeint sein, so wäre klarzustellen, welches Gericht den Prüfer in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien zu bestellen hat. Allerdings regt das Bundesministerium für Justiz an zu erwägen, ob nicht die Prüfung durch einen Abschlussprüfer, der nicht vom Gericht bestellt wird, ausreicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Wien, 08. April 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt